168. NATURSCHUTZBRIEF 4/95
©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

NATUR
UND LANDSCHAFTSSCHUTZ in der Steiermark

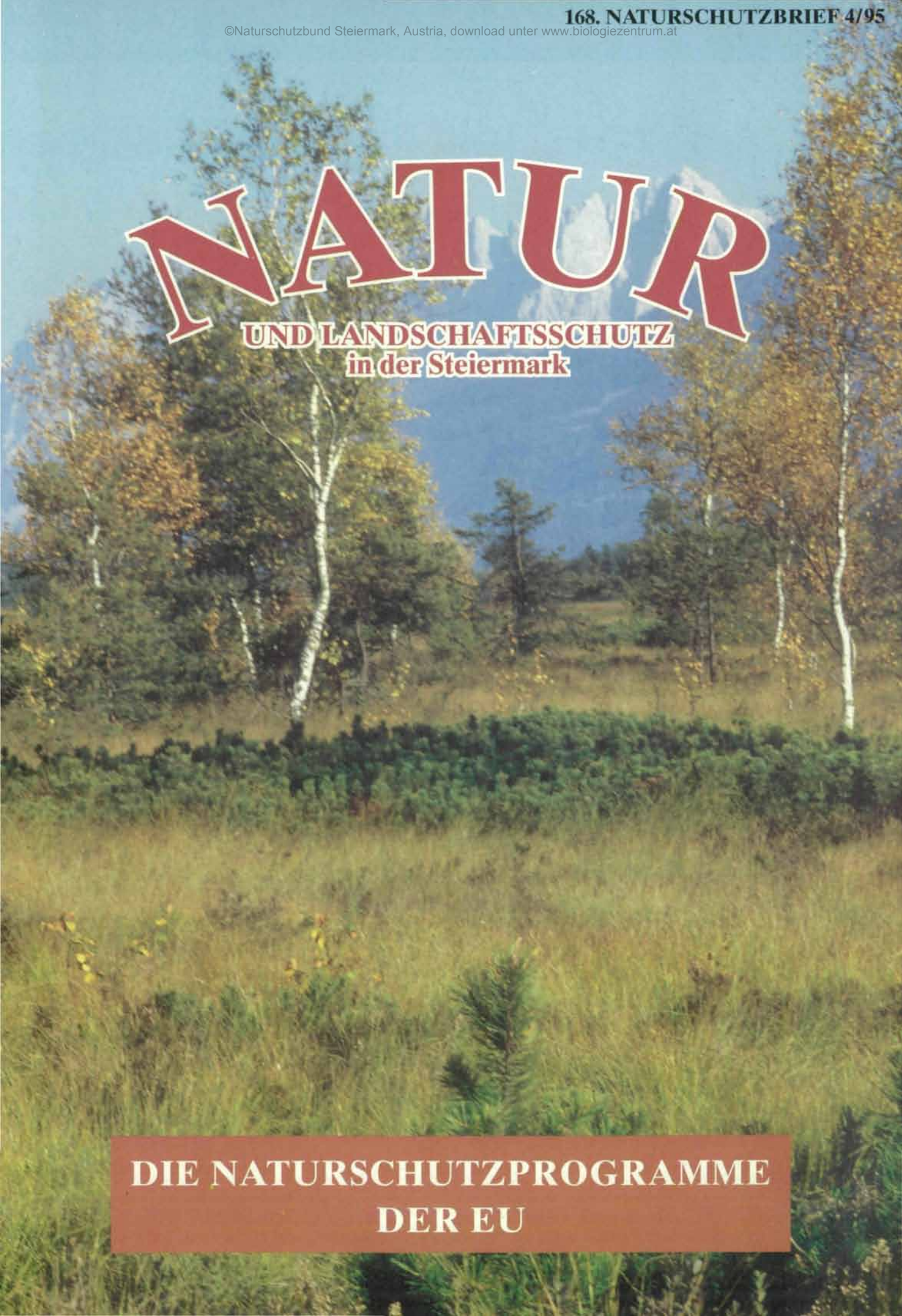

DIE NATURSCHUTZPROGRAMME DER EU

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Europäische Naturschutzjahr geht zu Ende, die Zielsetzung bleibt aufrecht.

Wir danken allen jenen unermüdlichen Mitarbeitern, Mitgliedern und Bezirksstellenleitern, die trotz aller Schwierigkeiten ihren Weg gegangen sind und sich nicht abhalten ließen, ehrenamtlich Grundstücke zu pflegen, Amphibienschutzzäune zu errichten, Hecken zu pflanzen, Blumenwiesen zu mähen, Naturschutzprojekte zu erstellen, Veranstaltungen zu organisieren, Exkursionen und persönliche Gespräche mit Interessenten zu führen – alles um Gottes Lohn und in der kargen Freizeit.

Ihnen allen ist zu verdanken, daß eine Vielfalt an Tieren und Pflanzen der Nachwelt erhalten bleibt. Nur – auf die Dauer geht dies nicht kostenlos, Naturschutzarbeit ist wichtig und Naturschutz kostet Geld. Auch wir müssen mit der „Zeit" gehen, sonst „gehen" wir mit der Zeit.

Seit mehr als 20 Jahren bemüht sich der ÖNB um die Einführung eines ÖKO-Schillings (Landschaftspflegeabgabe), um damit flächendeckenden Naturschutz in der Steiermark betreiben zu können. Das derzeitige Naturschutzbudget ist mit 21,3 Millionen Schilling das niedrigste aller Bundesländer und reicht nicht aus, um den heutigen Erfordernissen gerecht zu werden. Der Bedarf ist nämlich 3 x so hoch = 65 Millionen Schilling. Diese Zahl ist keinesfalls utopisch. Mit 10 Millionen Schilling könnten z. B. längst notwendige Biotopkartierungen weitergeführt und vor allem umgesetzt werden, Artenschutzprojekte erfordern einen Betrag von 2 Mio. S, die Flächensicherung 10 Mio. S und die dazu notwendigen Pflegemaßnahmen 5 Mio. S jährlich. Sowohl für die Installierung einer steirischen Naturschutzakademie als auch für Öffentlichkeitsarbeit wären jeweils 5 Mio. S sinnvoll. Das sind neben dem Amtsbedarf und den Kostenersätzen für zahlreiche Projekte nur die wichtigsten Schwerpunkte.

Steirische Naturschützer haben den Weg geebnet, nun liegt es an den politisch Verantwortlichen, zu handeln und die Einführung des ÖKO-Schillings durchzusetzen.

Allen Naturschützern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und viel Kraft für das Jahr 1996.

Die Redaktion

Aus dem Inhalt

Das Naturschutzprogramm der EU **3**
von Johannes Gepp

LIFE **4**
Ein Förderungsinstrument der EU
von Michael Url

BEP **6**
Ein Steirisches Biotoperhaltungsprogramm

Landesnaturschutzreferententagung **9**
von Ernst Zanini

Wege zum ÖKO-Schilling **12**
von *Günter Getzinger*

„Naturschutz überall" in Graz **15**
von *Hans Pammer*

1. Grazer Bäche-Enquete **16**

Berg- und Naturwacht **17**

Biotopverbund Kutschenitza **19**
von *Gerhard Melanschek*

Buchtips ..... **13 u. 19**

NATURSCHUTZBRIEF

35. Jahrgang, 4. Quartal 1995, Nr. 168

Mitteilungsblatt der Naturschutzbehörde, der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes, der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht und des Vereines für Heimatschutz in der Steiermark.

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp, Gertraud Prügger, Mag. Michael Url, alle: Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz, Tel. 32-23-77. Gestaltung: Erltrud Kirchmayer. Das Blatt erscheint viermal im Jahr. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 25,–/Heft oder S 85,–/Jahrgang: Einzahlung an Girokonto 3300-701-236, „Naturschutzbrief", Die Steiermärkische, Graz. Druck: Zimmermann, Gleisdorf.

Titelfoto: Johannes Gepp;
Steirisches LIFE-Förderungsgebiet 1995–1997:
Mittleres Ennstal

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Das Naturschutzprogramm der EU

EU-Richtlinien und Förderungsprogramme

Mit dem EU-Beitritt Österreichs haben wir eine Reihe von naturschutzorientierten Konzepten und Ausführungsbestimmungen übernommen und uns zu deren Realisierung verpflichtet.

Die EU eröffnet aber auch großzügige Förderungsmöglichkeiten, die einerseits dem behördlichen und vereinsgebundenen Naturschutz zugute kommen können, fördert aber auch über Vertragsnaturschutz die Erhaltung von Kulturlandschaftselementen und die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen. Im folgenden ein Überblick über wesentliche Begriffe, die das Naturschutzgeschehen der nächsten Jahre auch bei uns mitbestimmen werden:

◆ FFH-Richtlinie

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU – im folgenden kurz FFH-Richtlinie genannt – listet natürliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten auf, die im EU-Raum einem spezifischen Schutz unterliegen. Die FFH-Richtlinie gliedert sich in mehrere Anhänge. Dort sind einerseits spezifische Lebensräume und Arten genannt, deren Vorkommen den Ländern einen strengen Schutz vorschreibt. In weiteren Anhängen sind Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Vorkommen einen strengen Schutz empfehlen. Daneben gibt es noch eine EU-Vogelschutz-Richtlinie.

◆ NATURA 2000

Das Europäische Schutzgebietsnetz

NATURA 2000 empfiehlt den EU-Ländern den Aufbau eines Schutzgebietsnetzes von europäischer Rangigkeit. Demnach haben die Länder Gebiete zu nennen, die insbesondere Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie beherbergen. In NATURA 2000-Gebieten soll sichergestellt werden, daß die dort vorkommenden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten in Hinkunft keinen schlechteren Lebensbedingungen ausgesetzt werden dürfen; Verbesserungen der Naturraumsituation sind anzustreben.

◆ LIFE

Das EU-Förderungsprogramm für große Naturschutzprojekte

Brüssel unterstützt Naturschutzprojekte ab einem Volumen von ÖS 5,6 Mio. durch Zuschüsse. Bewerber um LIFE-Förderungen können einerseits die Länder, andererseits auch sonstige Institutionen, Naturschutzvereine und Aktivgruppen sein. Die Voraussetzung ist einerseits die Aufbringung von Eigenmitteln in der Höhe von mindestens 25 % (für Vereine) und mindestens 50 % (für die Länder). Zur Einreichung von Projekten liegen eigene Formulare auf, die Laufzeit betrug in früheren Jahren fünf Jahre, für das Jahr 1995 drei Jahre. Ab dem Jahr 1996 ist mit einer Neuorientierung der LIFE-Förderungen zu rechnen.

Die Einreichstelle für Förderungswerber ist das Land Steiermark (RA 6 – Naturschutz), das die Einreichunterlagen über das Umweltministerium nach gemeinsamer Beurteilung durch die Bundesländer und das Umweltbundesamt nach Brüssel weitervermittelt. Der jährliche Einreichtermin ist der 15. Februar für das laufende Jahr. Brüssel reiht die Projekte bis zum Sommer; mit einer definitiven Zusage ist jedoch erst bis Jahresende zu rechnen. Das LIFE-Projekt fördert Grundstückskäufe, langfristige Pachten, Artenschutzprogramme, sowie die dafür notwendigen Personal- und Materialaufwendungen.

◆ ÖPUL

Das Österreichische Programm zur umweltorientierten Landwirtschaft

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU wurde ein österreichisches Förderungsprogramm für die Bauern wirksam, das unter anderem auch die Förderung naturschutzorientierter Maßnahmen vorsieht. Eigentlich sind die bereits 1995 praktizierten Stillegungen von Äkkern sowie die Rücknahme intensiver Bewirtschaftungen Mindestmaßnahmen, die auch dem Naturschutz zugute kommen. In einigen Bundesländern (so beispielsweise in Niederösterreich) wurden auch Naturschutzmaßnahmen bereits 1995 angewandt. Für die Steiermark ist ab 1996 mit Förderungsmöglichkeiten zu rechnen!

Die genauen Details der ÖPUL-Förderungshöhen und Richtlinien für Naturschutzmaßnahmen werden ab dem Frühjahr 1996 vorliegen! Die entsprechenden Informationen werden über Landwirtschaftszeitungen, das Naturschutzreferat der RA 6, den Naturschutzbund und das Institut für Naturschutz anzufordern sein.

Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp
Institut für Naturschutz
und Landschaftsökologie
A-8010 Graz, Heinrichstraße 5/III

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

LIFE – Ein Förderungsinstrument der EU

Für die finanzielle Unterstützung von Naturschutzprojekten gelten 50 % als Obergrenze: In Ausnahmefällen 75 % der Ausgaben, für die in Artikel 8, Abs.2 der Richtlinie beschriebenen Vorhaben zum Schutz von Biotopen, Lebensräumen und Arten.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die auf Biotope oder Lebensräume, welche vom Aussterben bedrohten Arten in der Gemeinschaft Schutz bieten, bezogen sind bzw. solche, die von der Vernichtung bedrohter Lebensräume in der Gemeinschaft betroffen sind oder Populationen von Arten betroffen sind, die in der Gemeinschaft vom Aussterben bedroht sind.

Wie man bereits daraus ersehen kann, unterteilt sich das Förderungsinstrument LIFE einerseits in den Teil LIFE-Technik und in den Bereich LIFE-Naturschutz.

Für den Bereich Naturschutz wurde 1995 eine Liste von prioritären Maßnahmen vorgelegt:

1) In Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, Erhaltung oder Wiederherstellung von Biotopen, die gefährdeten Arten Schutz bieten oder ernsthaft bedrohte Lebensräume von besonderem Gemeinschaftsinteresse bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung gefährdeter Arten im Hinblick auf:

a) Maßnahmen zur Erhaltung innerhalb eines von den zuständigen Behörden aufgestellten oder genehmigten Programmes für besondere Schutzgebiete, oder von den Mitgliedsstaaten anerkannte künftige Schutzgebiete, die prioritären Arten Schutz bieten oder von ausschlaggebender Bedeutung für eine zahl- und artenreiche Vogelwelt sind und bei denen es sich um international bedeutsame Feuchtgebiete handelt;

b) Erarbeitung von Managementplänen und Dringlichkeitsmaßnahmen für große besondere Schutzgebiete, die sich mit den künftigen Schutzgebieten der Richtlinie 92/43/EWG des Rates überschneiden und die unter der Verantwortung oder unter Mitarbeit der zuständigen Behörden durchgeführt werden;

c) Programme, die von den zuständigen Behörden aufgestellt oder genehmigt wurden und zur Erhaltung prioritärer Arten dienen.

2) Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, sowie Bestandswiederherstellung von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang I bzw. II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt sind, im Hinblick auf:

a) Die Errichtung von Überwachungssystemen für NATURA 2000 Gebiete und Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse durch die zuständigen Behörden, sowie Gewährleistung der geeigneten Voraussetzungen für die Einhaltung von Artikel 6;

b) Die Erstellung von Managementplänen für künftige besondere Schutzgebiete, die unter der Verantwortung oder unter Mitarbeit der zuständigen Behörden durchgeführt werden;

c) Die Dringlichkeitsmaßnahmen mit sofortiger Wirkung für künftige besondere Schutzgebiete, die darauf abzielen, dem Verschwinden prioritärer Lebensraumtypen oder Arten Einhalt zu gebieten, Bestandteil einer von den zuständigen Behörden ausgearbeiteten oder genehmigten Strategie sind,

- sei es durch Maßnahme für Gebiete von zentraler Bedeutung für diese natürlichen Lebensräume oder Arten,
- sei es durch Programme zur Regeneration oder Wiederherstellung bzw. Wiedereinbürgerung solcher Lebensräume oder Bestandswiederherstellung solcher Arten;

d) Die gemeinsamen Maßnahmen oder Initiativen zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten, die folgendes zum Gegenstand haben:

- Erhaltung oder Management großer Ökosysteme oder von Gruppen natürlicher Lebensraumtypen
- Erhaltung der im Anhang IV aufgeführten Arten.

3) Maßnahmen zum Schutz von Böden, die durch Brandwüstenbildung, Küstenerosion oder das Verschwinden des Dünengürtels bedroht oder beschädigt sind.

4) Maßnahmen zur Förderung einer intensiveren Zusammenarbeit der Verwaltung der Mitgliedsstaaten, insbesondere zur Bewältigung grenzüberschreitender und globaler Umweltprobleme.

5) Ökologische Ausbildung in den verschiedenen Verwaltungs- und Berufskreisen

Vorzugsweise Ausbildungsmaßnahmen zugunsten regionaler und lokaler Behörden und Verbände und/oder KMUs.

LIFE steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben.

Die Vorschläge können ebenfalls die

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Zusammenarbeit mehrerer Partner vorsehen. In diesem Fall müssen die Partner aus ihren Reihen einen Leiter des Vorhabens bestimmen.

Einreichungs-Formulare

Die Formulare zur Einreichung von LIFE-Projekten sind über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, erhältlich. Jede Ausfertigung muß die folgenden Bestandteile in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

1. Vom Antragsteller oder dessen Vertreter unterschriebenes Formular mit der Verwaltungs- und Finanzinformation
2. Eine knappe Zusammenfassung des Antrages
3. Eine technische Beschreibung von höchstens 12 Seiten
4. Eine Empfangsbestätigung
5. Weitere Unterlagen (Karten, Fotos, Darstellung des Antragstellers)

Der Antrag ist in 6 Ausfertigungen zu stellen und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Referat für Naturschutz, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, einzureichen. Nach einer Überprüfung auf Vollständigkeit, einer Überprüfung der Sicherstellung der Finanzierung, sowie einer fachlichen Bewertung, werden die eingereichten Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, welche aus Vertretern aller Bundesländer, des Bundesministeriums für Umwelt, des Umweltbundesamtes und Fachleuten besteht, einer nochmaligen Überprüfung unterzogen.

Die der EU zugegangenen LIFE-Projekte haben dann ein relativ kompliziertes Bewertungsverfahren zu durchlaufen, bis schlußendlich feststeht, welche Projekte tatsächlich gefördert werden.

LIFE-förderungswürdige Lebensräume

Fotos: Gepp

Hinsichtlich des Naturschutzes sollten die Vorhaben sich vor allem auf den Schutz und die Erhaltung von Biotopen, Arten und Lebensräumen von unionsweitem Interesse richten. Für Vorhaben, die sich auf ein bestimmtes ökologisches Gebiet richten, müssen insbesondere der ökologische Wert des Gebietes und der Grad seiner Bedrohung abgewogen werden. Der Beitrag des Gebietes zur Verwirklichung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes (NATURA 2000) ist, wenn es zutrifft, ein wichtiger Gesichtspunkt zugunsten des Vorhabens.

Der finanzielle Mindestrahmen eines Projektes muß zwischen 400.000 und 10 Millionen ECU betragen, wobei in der Regel nicht mehr als 1 Million ECU, angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel seitens der Kommission, gewährt werden. Ausnahmen sind möglich, jedoch kaum durchzusetzen.

Die aktuelle Fassung der Verordnung LIFE läuft mit Ende 1995 aus, wird jedoch in weiterer Folge in derselben Art weitergeführt werden. Die Beschlußfassung von LIFE für die nächsten 5 Jahre ist jedoch noch ausständig, ebenso der Maßnahmenkatalog für die prioritären Maßnahmen im Rahmen der einzureichenden Projekte. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß auch in Zukunft ein Hauptschwerpunkt in der Umsetzung der beiden EU-Richtlinien, Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie liegen wird. Für nähere und detaillierte Auskünfte steht Ihnen das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Referat für Naturschutz, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz,

nach telefonischer Voranmeldung gerne jederzeit zur Verfügung.

Mag. Michael Url

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

BEP – Das Biotoperhaltungsprogramm der Steiermärkischen Landesregierung

Fachstelle Naturschutz – Rechtsabteilung 6

Bezugnehmend auf die Artikel des Naturschutzlandesrates Dr. Gerhard Hirschmann über das Europäische Naturschutzjahr 1995, die im September 1995 in den Landwirtschaftlichen Mitteilungen und im Neuen Land erschienen sind, soll in Ergänzung auf den Vertragsnaturschutz speziell bei Wiesen in der Folge näher eingegangen werden.

Vorweg jedoch kurz einige Gedanken zur Entwicklung und Funktion von Wiesen im allgemeinen.

In Mitteleuropa entstanden die ersten Wiesen als der Mensch begann, seßhaft zu werden und Vieh- und Akkerbau zu betreiben. Das war in klimatisch günstig gelegenen Gegenden ca. 6000 v. Chr.

Die intensiv bewirtschafteten (=gedüngten) Wiesenformen entstanden erst sehr viel später im Lauf des letzten Jahrhunderts. Die hochgedüngten Wirtschaftswiesen, wie wir sie heute überwiegend kennen, gibt es erst seit den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg.

In Mitteleuropa hat sich die Zufuhr an Mineralstoffdünger zwischen 1950 und 1980 um das 7fache erhöht! In Österreich ist der Düngemittelaufwand in diesem Zeitraum um das 4fache gestiegen. In unserer Landwirtschaft werden jährlich rund 1 Mio. Tonnen Düngemittel verwendet.

Für den Naturschutz interessant sind nicht die intensiv gedüngten Wiesen, sondern die extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen. d. h. solche, die nicht oder nur sehr unregelmäßig (wenn, dann nur mit Stallmist) gedüngt und nur 1 bis 2 x pro Jahr gemäht werden.

All diese extensiv bewirtschafteten Wiesen haben verschiedene wichtige Funktionen, um nur einige davon zu nennen:

▲ Ein bedeutender Teil der heimischen Pflanzen- und Tierarten ist auf artenreiche, ungedüngte Wiesen angewiesen. Besonders unter den Insekten gibt es Spezialisten, die sich nur von einer oder wenigen Pflanzenarten ernähren und nur auf diesen ihre Entwicklungsstadien durchlaufen können. Extensiv genutzte, einmähdige Wiesen können um die 90 Blütenpflanzenarten auf kleinem Raum beherbergen. Schon bei geringer Zufuhr von Düngestoffen fallen konkurrenzschwache Arten aus und die Artenzahl geht auf die Hälfte zurück. Auch durch häufige Mahd verringert sich die Artenzahl, weil viele Pflanzen nicht mehr zur Samenproduktion kommen oder weniger wuchskräftig sind.

Bei mehrmaliger Mahd und starker, regelmäßiger Düngung sinkt die Zahl der Blütenpflanzen unter 10 ab.

▲ Artenreiche Wiesen werden von Mensch und Tier auch als Heil- und Gewürzkräuterspeicher verwendet. Wie oft wurde krankes Vieh bereits durch Heu solcher Wiesen wiederhergestellt.

▲ Die Gefahr von Rutschungen und Abschwemmungen wird auf Hängen von mageren Wiesen gemindert. Die Wurzeln sind zäher als solche stark gedüngter Wiesen und halten sich dadurch im Erdreich besser.

Um solche Wiesen mit ihrer pflanzlichen und tierischen Vielfalt zu erhalten, wurde 1987 in der Rechtsabteilung 6, Fachstelle Naturschutz, in Absprache mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ein Biotoperhaltungsprogramm (=BEP) erarbeitet. Durch ein Prämiensystem wird dabei ein Anreiz für Grundeigentümer und Pächter geschaffen, die Flächen so weit zu bewirtschaften, daß damit Pflegemaßnahmen für den Weiterbestand des Wiesencharakters erfolgen.

Ins Programm aufgenommen werden:

▲ Wiesen- und Weidensonderstandorte mit Landschaftselementen wie Einzelbäume, Flurgehölze und Hecken

▲ Wiesen- und Weideflächen, die eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungslebensraum von geschützten Tieren wie Storch oder Blauracke aufweisen

▲ Streuobstwiesen, wenn sie vegetationskundlich und floristisch interessant sind, d. h. ungedüngt und artenreich.

Die Bauern verpflichten sich mit der Unterzeichnung des BEP-Formulares, das gleichzeitig als Vertrag gilt, gewisse für sie zutreffende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten. Das sind z. B. jährliche 1-(2)malige spätere Mahd ab Mitte Juni (je nach Höhenlage später), Erhaltung von Flurgehölzen, Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Beweidung (von Weichböden), Entfernung von Mähgut, Auszäunen, Verzicht auf Entsteinung, Geländekorrektur, Entwässerung, Aufforstung, Ausweisung von Pufferzonen.

Die Bewertung der entsprechenden Fläche, die durch naturkundlich →

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Bereits 1190 steirische Ökobauern bewirtschaften ihre Wiesen nach BEP-Vorgabe

ausgebildete Sachbearbeiter begutachtet wird, erfolgt nach einem Punktesystem.

Die Fläche steigt mit dem Naturschutzwert (mäßig [1] bis ausgezeichnet [6]), mit der notwendigen Bearbeitung (nicht [0] bis händisch [6]) und mit der zeitlichen Bindung (4 Jahre [3] oder 6 Jahre [6]).

Prämienvoraussetzung sind mindestens 12 Punkte.

Der Punktesatz beträgt pro ha S 300,–.

Für eine Aufnahme ins Programm muß die Größe der Fläche mindestens 0,3 ha betragen und darf 3 ha nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, bei besonders wertvollen Biotopen, kann sie jedoch durch Begründung geändert werden.

Der Vertrag ist bindend für beide Seiten, kann jedoch bei plausibler Begründung (z. B. Kündigung der Pacht, Nichtbefolgen der Bewirtschaftungsbeschränkungen usw.) von beiden Seiten jederzeit innerhalb des Vertragsjahres gekündigt werden.

Ist eine Fläche ins BEP aufgenommen worden, wird sie mit einer Biotoptafel gekennzeichnet, um darauf hinzuweisen, daß diese naturnah bewirtschaftet wird und zur Erhaltung der Artenvielfalt beiträgt.

Die Flächen werden während der Laufzeit immer wieder kontrolliert.

Wie gut das Programm bei den Landwirten ankommt, ist daran ersichtlich, daß sich bis zum Jahr 1995 1190 Ökobauern bereit erklärt haben, ihre Wiesen nach der Vorgabe des BEP zu bewirtschaften. Das ergibt eine Fläche von 1.514 ha. Dafür standen aus dem ordentlichen Naturschutzbudget des Landes Steiermark ca. S 6,5 Mio. zur Verfügung, die gegen Jahresende zur Auszahlung gelangen.

Die BEP-Formulare liegen in den Baubezirksleitungen der jeweiligen Bezirke, wo die Sachbearbeiter (Bezirksnaturschutzbeauftragte) sitzen, auf und können dort auch angefordert werden. Aber auch in den Bezirkskammern erhält man die BEP-Antragsbögen.

Die Bezirksnaturschutzbeauftragten stehen bei Fragen bzgl. des Programmes sowie für andere naturkundliche Belange gerne zur Verfügung.

Diese Anträge können das ganze Jahr über angefordert werden. Sie sind ausgefüllt bis zum 28. Februar des folgenden Jahres an die im Formular angeführten Sachbearbeiter zurückzuschicken. Die Adressen für die jeweiligen Bezirke findet man auf der letzten Seite des Antragsformulares.

Nach dem 28. Februar eingebrachte Anträge werden erst im Folgejahr wirksam.

Um die Arbeit der Bezirksnaturschutzbeauftragten etwas zu erleichtern, sollen anschließend ganz kurz die Wiesentypen beschrieben werden, die ins BEP aufgenommen werden.

Extensiv gepflegte Wiesen sind je nach Standort und Bodenbeschaffenheit verschieden ausgebildet.

Es gibt verschiedene Typen:

▲ Magerwiesen

sind die mit Abstand reichsten Lebensräume (=Biotope) unserer Heimat. Man erkennt sie leicht am charakteristischen Graubraun, das vom Spätherbst bis weit ins Frühjahr das Wiesenbild beherrscht. Aufgrund der Langsamwüchsigkeit der Magerwiesenpflanzen erscheint die Fläche immer schütterer als umgebende Fettwiesen. Viele der hier vorkommenden Pflanzen sind auffällig hartblättrig, teilweise behaart und bilden an den Boden anliegende Rosetten. Sie passen sich der Nährstoffarmut des Standortes an. Weit verbreitete Arten, die viel Dünger lieben, wie Löwenzahn, scharfer Hahnenfuß, Kerbel und Bärenklau fehlen.

Magerwiesen sind als rein anthropogen (=durch menschlichen Einfluß bedingt) entstandene Lebensräume auf die Weiterführung der traditionellen Bewirtschaftungsform angewiesen. Sie entstehen bei lang andauerndem Nährstoffentzug durch Mahd oder Weide. Bei Aufgabe von Mahd wandeln sie sich langfristig gesehen wieder in Wälder um.

▲ Trocken- und Halbtrockenrasen

umfassen eine bunte Mischung verschiedener lokaler Wiesentypen. Den Trockenrasen findet man auf regelmäßig austrocknenden, besonders warmen, nährstoffarmen Standorten. Halbtrockenrasen sind auf zumindest zeitweilig trockenen Standorten zu finden. Sie sind sehr artenreich und weisen zahlreiche Orchideenarten auf.

Beide Rasen sind ungedüngte, einschürige Wiesen auf meist steilen, maschinell kaum bearbeitbaren Hängen oder kleinflächigen Terrassenböschungen. Beide sind stark gefährdet durch Intensivierung, durch Aufforstung und durch Verbauung dieser sonnigen Flächen.

Halbtrockenrasen sind hauptsächlich im südweststeirischen Hügelland, im oststeirischen Grabenland, an den Schwemmflächen der Grabenlandbäche sowie im Bergland über Kalk anzutreffen.

▲ Feuchtwiesen

zeichnen sich durch dichtes Pflanzenwachstum und satte grüne Farben aus. Je feuchter es wird, desto mehr Sauergräser kommen hier vor. Diese Wiesen sind zweischürig und werden von Gräsern beherrscht.

▲ Sumpfwiesen (Streuwiesen)

entstehen auf periodisch überschwemmten Standorten. Es herrschen Sauergräser vor. Kalkreiche Sumpfwiesen sind sehr artenreich mit Sauergräsern, Wollgras, Sibirische Schwertlilie und Lungenenzian.

→

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Gibt es eine Doppelförderung durch ÖPUL und BEP?

Sie werden einmal im Herbst (Ende September) gemäht. Das Material wird u. a. zum Einstreuen im Stall verwendet.

▲ **Fettwiesen** (=artenreiche Blumenwiesen)

treten auf gut mit Wasser versorgten Böden auf. Diese Wiesen sind 2-(3)schürig. Je nach Düngung setzen sich die Pflanzenarten zusammen. Mit zunehmender Düngung und Häufigkeit der Mahd nimmt die Artenzahl ab.

▲ **Hutweiden**

sind ertragsschwache (nicht eingefriedete) beweidete Flächen. Sie dürften zu unseren ältesten wiesenartigen Flächen überhaupt gehören. Entstanden sind sie überall dort, wo eine Ackernutzung nicht möglich war. Das markanteste Gehölz dieser Weiden ist der Wacholder. Er gilt geradezu als Charakterart von erst in jüngster Zeit aufgegebenen Hutweiden.

Nicht aufgenommen werden:

3–4 schürige und gedüngte Wirtschaftswiesen, beweidete, gedüngte Streuobstwiesen.

ÖPUL – BEP

Zum Schluß soll hier kurz auf immerwiederkehrende Anfragen von Bauern nach Doppelförderung betreffend ÖPUL und BEP geantwortet werden.

Festgehalten sei: Das ÖPUL (Österr. Programm für umweltgerechte Landwirtschaft) ist ein bundesweites Landwirtschaftsprogramm, das zum Ziel hat, aus intensiv bewirtschafteten Flächen durch diverse finanzielle Förderungsmaßnahmen extensive zu schaffen.

Das BEP ist ein vom Land gefördertes Naturschutzprogramm und damit abhängig von der Höhe des jeweiligen Naturschutz-Budgets.

Sein Ziel ist, Wiesen und Weidesonderstandorte (d. h. extensiv bewirtschaftete und ökologisch hochwertige Flächen) zu erhalten.

Es ist keine Doppelförderung, wenn hochwertige Flächen sowohl in das ÖPUL als auch in das BEP aufgenommen werden, denn die ÖPUL-Förderungen stellen die Basis, die BEP-Förderungen jedoch die Mehrleistungsabgeltung für Ziele des Naturschutzes dar.

Amt der Stmk. Landesregierung
RA 6 – Fachstelle Naturschutz
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

(K)ein Platz in Österreich?

Natur und Land Sonderheft 1/2 1995, 76 pp
Zur Situation ausgewählter Säugetierarten:
Biber, Wildkatze, Elch, Steinbock, Fledermäuse, Hausratte, Ährenmaus...

Ja, ich bestelle .... Exemplar(e) von (K)ein Platz in Österreich? à S 50,– (plus Porto und Verpackung)

Name: _____

Anschrift: _____

Senden Sie diesen Bestell-Coupon an: Naturschutzbund, LG Steiermark, 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II

Die Lafnitz
Fluß des Jahres 1996

Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der RAMSAR-Konvention erklären Naturschutzbund, Naturschutzjugend und andere Naturschutzorganisationen den steirisch/burgenländischen Grenzfluß Lafnitz zum

Österreichischen Fluß des Jahres 1996.

Damit sollen Diskussionen über die Schutzwürdigkeit dieses naturnah erhaltenen Talflusses Mitteleuropas verstärkt werden!

Sparen Sie Steuern!

Spenden Sie zugunsten unserer ÖNB-Forschungsprojekte in der Steiermark und setzen Sie die Spende als Sonder- bzw. Betriebsausgabe ab.

Erlagscheine werden gerne zugesandt!
Anfrage in der Geschäftsstelle/Gertraud Prügger
Tel. 0316/32-23-77

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Landesnaturschutzreferentenkonferenz der Österreichischen Bundesländer am 13. und 14. 11. 1995 in Wien

◆ Landschaftspflegeabgabe
◆ Bundesforste
◆ internationaler Naturschutz

Nachfolgend wird über die wichtigsten Besprechungsergebnisse der Tagung, an der neben den für Naturschutz zuständigen Landesräten auch deren Beamte und Experten teilnahmen, berichtet.

Landschaftspflegeabgabe

Bereits bei der Länderexpertenkonferenz im Frühjahr 1995 in Kärnten wurde die Empfehlung ausgesprochen, eine Landschaftsschutzabgabe in jenen Ländern, in welchen eine solche noch nicht besteht, gesetzlich festzulegen. Zur Zeit verfügen folgende Länder über eine derartige Abgabe:

Vorarlberg

S 2,85/t für Steine und S 7,50/t für Sand und Kies. Diese durch die Landesabgabenbehörde mit geringem administrativen Aufwand seit 1974 eingehobene Abgabe ist inzwischen allgemein akzeptiert. Für den Naturschutz ergeben sich durch diese Einnahme Mittel in der Höhe von rund 11 Millionen Schilling, die zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis von 65 % zu 35 % aufgeteilt werden.

Burgenland

S 3,–/t für Sand, Kies und Schotter. Die Aufteilung und Einhebung dieser Abgabe erfolgt wie in Vorarlberg.

Tirol

S 2,50/t für Sand, Kies und Schotter, S 20,–/m für Seilbahnen und S 10,–/m² für Sportanlagen.

Diese Beträge werden in Tirol allerdings nur für neue vom Naturschutz bewilligte Anlagen eingehoben und kommen zu 100 % dem Naturschutz zugute.

Salzburg

S 1,–/t für den Abbau von Bodenschätzen und S 4,–/m³ für den Abbau von Torf. Die heuer aus dieser Abgabe zu erwartenden Mittel in der Höhe von 7 Millionen Schilling werden je zur Hälfte zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt und nur für Naturschutzprojekte verwendet.

474 Moore auf Bundesforstegrund.
Foto: Plattner

Niederösterreich

S 2,–/t für den Abbau von Schotter, Kies etc.

Oberösterreich, Kärnten und die Steiermark verfügen vorerst nur über einen Entwurf einer derartigen Landschaftsschutzabgabe.

Anläßlich der Landesnaturschutzreferentenkonferenz wurde neuerlich die Notwendigkeit einer Landschaftsschutzabgabe für den Abbau von mineralischen Bodenschätzen betont, die ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden sollte.

Österreichische Bundesforste – Naturschutz

Entschädigungszahlungen für unter Naturschutz gestellte Wälder der Bundesforste

Bereits anläßlich der Landesnaturschutzreferentenkonferenzen 1993 und 1994 wurde eine Änderung des Bundesforste-Gesetzes in dem Sinne gefordert, daß die Österreichischen Bundesforste die Unterschutzstellung von Teilen ihrer Wälder und Erklärung zu Naturschutzgebieten bzw. Nationalparken unentgeltlich dulden mögen. Die Österreichischen Bundesforste wie auch das Landwirtschaftministerium gingen bisher auf diese Forderung jedoch nicht ein, sondern verlangen ganz im Gegenteil nicht nur eine volle Nutzungsentschädigung, sondern auch eine Abgeltung einer etwaigen Verkehrswertminderung ihrer unter Naturschutz gestellten Flächen.

Oberösterreich verwies in diesem Zusammenhang auf den geplanten Nationalpark Kalkalpen, der im Falle einer vollen Entschädigung der Österreichischen Bundesforste nicht finanzierbar wäre.

Auch die übrigen österreichischen Bundesländer, wie insbesonders Tirol, Niederösterreich aber auch die Steiermark, könnten sich bestenfalls eine gewisse Entschädigung der Nutzungsentgänge vorstellen, jedoch keinesfalls eine darüber hinaus gehende Abgeltung einer etwaigen Wertminderung.

Die Steiermark verwies in diesem Zusammenhang auf ein im Gegenstande ergangenes Verwaltungsgerichtshoferkenntnis, wonach Verkehrswertminderungen bei Entschädigungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz keinesfalls zu entschädigen sind. Dar- →

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

über hinaus wurde bei der Überprüfung des Entschädigungsantrages der Österreichischen Bundesforste festgestellt, daß die ÖBF von fachlich nicht gerechtfertigten, weil überhöhten Ertragswerten ausgingen.

Es wurde schließlich beschlossen, neuerlich an den Bund heranzutreten und um Beantwortung der aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Vorjahre an den Bund gerichteten Schreiben zu ersuchen.

Wahrnehmung internationaler Naturschutzangelegenheiten durch die Länder

Nachdem die zunehmende Befassung der Länder mit überregionalen und internationalen Naturschutzaufgaben einen immer größeren personellen Aufwand erfordert und die Errichtung einer Koordinierungsstelle für internationale Naturschutzangelegenheiten bei der Verbindungsstelle der Bundesländer auf finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten stößt, wurde die weitere Vorgangsweise beraten.

Die Landesnaturschutzreferentenkonferenz hat schließlich folgendes empfohlen: Die Landeshauptmännerkonferenz wird ersucht, in der Verbindungsstelle die entsprechenden Ressourcen zu schaffen, damit die Koordinierungsfunktion der Verbindungsstelle im Bereich des länderübergreifenden und internationalen Naturschutzes in entsprechender Weise wahrgenommen werden kann.

Weiters werden die einzelnen Bundesländer aufgefordert, für eine möglichst paritätische Betreuung der einzelnen Naturschutzkonventionen und internationalen Übereinkommen zu sorgen. Gedacht ist dabei an die Konzentration auf die wirklich wichtigen internationalen Naturschutzübereinkommen (EU-Richtlinien, Ramsar-Konvention, Berner-Konvention, Washingtoner Artenschutzabkommen, Biodiversitätkonvention), die von jeweils einem Bundesland zu betreuen wären.

Ramsar-Gebiet Pürgschachen-Moor: das intakteste Hochmoor Österreichs. *Foto: Gepp*

Die Steiermark ist seit vielen Jahren für alle Angelegenheiten der Ramsar-Konvention zuständig. Verwiesen wurde dabei auf die guten Erfahrungen bei der Vollziehung dieser Konvention durch einen Juristen und einen naturkundlichen Fachmann sowie der guten Zusammenarbeit der beiden Mitarbeiter der Landesnaturschutzbehörde mit der dafür zuständigen Kollegin des Umweltministeriums.

EU-Naturschutzförderungsprogramme

Als Schwerpunkt für die LIFE-Naturschutzprojekte 1996 wurde der Bereich „Feuchtgebiete" vorgeschlagen. Für die weiteren Jahre könnten als Schwerpunkte „Trockenstandorte" und „Naturnahe Waldgebiete" angestrebt werden.

Dabei könnte jedes Bundesland ein Projekt zum Thema „Feuchtgebiete" bekanntgeben und alle Anträge der Bundesländer bei der Europäischen Kommission als ein gesamtösterreichisches Projekt eingereicht werden. Dabei sollten folgende Kriterien für die Ausarbeitung herangezogen werden:

a) Als Richtlinien für die vom jeweiligen Land bekanntgegebenen Feuchtgebietsprojekte soll ein Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Schilling/Bundesland gelten (österreichweit daher maximal 72 Millionen Schilling).

b) Es mögen nur jene Projekte bekanntgegeben werden, die als NATURA 2000-Gebiete gemäß der Habitat-Richtlinie ausgewiesen werden sollen.

c) Die Projekte sollen unter Berücksichtigung der Anhänge I (prioritäre Lebensräume) und II (prioritäre Tier- und Pflanzenarten) der Habitat-Richtlinie ausgearbeitet werden. Als Abgabetermin für die LIFE-Naturschutzprojekte wurde der 28. Februar 1996 bei der Verbindungsstelle vereinbart. Im Anschluß daran werden die einzelnen Länderprojekte zu einem gesamtösterreichischen LIFE-Förderungsantrag ausgearbeitet und der Europäischen Kommission bis 31. März 1996 weitergeleitet.

Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat gemäß der EU-Verordnung 2078/92 zur Förderung der umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirt- →

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Das steirisch-kärntnerische Hörfeld: ein Ramsar-Gebiet.
Foto: Gepp

schaftlichen Produktionsverfahren das sogenannte ÖPUL erstellt. Dabei wurden die Naturschutz-Fachstellen der Länder nicht eingebunden, sodaß die Naturschutzförderungen der einzelnen Länder, obwohl zur EU-Verordnung genau passend, nicht oder kaum berücksichtigt wurden. Insbesondere ist auch eine Auszahlung der Gelder durch die Länder derzeit nicht möglich.

Es wurde daher beschlossen, die Landeshauptmännerkonferenz zu ersuchen, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Änderung des Österreichischen Programmes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) zu veranlassen, daß

- einzelne Förderungsmaßnahmen, für die nach dem derzeit gültigen Programm kein Einvernehmen mit dem Naturschutz herzustellen ist, mit Naturschutzförderungsinstrumenten abgestimmt werden und
- die Möglichkeit der Errichtung von Zahlstellen bei den Ländern gewährleistet wird.

Die Länder werden aufgefordert, die Betreuung der im ÖPUL verankerten Naturschutzmaßnahmen (insbesondere „Pflege ökologisch wertvoller Flächen", „Flächenbereitstellung für ökologische Zwecke") durch die zuständigen Naturschutzabteilungen zu ermöglichen.

Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung von Naturschutzprojekten, insbesondere zum Schutz und zur Pflege von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung

Anläßlich der Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses am 30. 5. 1995 wurde von den Bundesvertretern die Übermittlung eines Förderungsentwurfes in Aussicht gestellt, der generelle Regelungen über die Förderung von Naturschutzprojekten und Programmen vorsieht. Da ein solcher Entwurf nicht übermittelt wurde, wurde das Bundesministerium für Umwelt ersucht, diesen den Ländern ehestens zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Bis auf ein Bundesland sprachen sich alle österreichischen Bundesländer für eine Zusammenarbeit mit dem Bund hinsichtlich der gemeinsamen Förderung von nationalen und internationalen Naturschutzprojekten aus.

Besonders für die Förderung von Ramsar-Schutzgebieten hat das Umweltministerium 19 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Die Steiermark hat für das bestehende Ramsar-Schutzgebiet Pürgschachener Moor und für die beiden geplanten Ramsar-Schutzgebiete Hörfeld und Lafnitztal um Förderung beim Umweltministerium in Millionenhöhe angesucht.

Nachdem 1995 eine geplante Artikel 15a-B-VG-Vereinbarung mit dem Bund voraussichtlich nicht mehr zustande kommt, ist nur mehr mit einer eingeschränkten Förderung dieser Projekte zu rechnen. Immerhin wird der Bund für den Ankauf eines Grundstückes im Pürgschachener Moor S 550.000,– und für die Erstellung eines Managementplanes im Hörfeld rund S 600.000,– zur Verfügung stellen.

ORR Dr. Ernst Zanini
Amt der Stmk. Landesregierung
RA 6 – Fachstelle Naturschutz
8010 Graz
Karmeliterplatz 2

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Wege zum steirischen ÖKO-Schilling

Vorgeschichte

Der Kampf um den ÖKO-Schilling ist in der Steiermark schon fast als ein historischer zu bezeichnen: Seit über 10 Jahren setzen sich die steirischen Naturschutzorganisationen – allen voran der Naturschutzbund – für die Einführung einer Abgabe ein, deren Erträge für Zwecke des Naturschutzes genutzt werden sollten. Schon einige Male stand man recht knapp vor der Realisierung: So hatte sich vor etwa fünf Jahren der seinerzeitige Finanzlandesrat Dr. Christoph Klauser (SPÖ) schon weitgehend mit dem damaligen Umweltlandesrat DI Hermann Schaller (ÖVP) über eine derartige Abgabe geeinigt – ihnen fehlte aber schließlich die Unterstützung der höchsten politischen Ebene.

Und auch heuer, im Europäischen Naturschutzjahr, scheint der ÖKO-Schilling zum Greifen nahe zu sein. Wieder stand am Anfang dieser Legislaturperiode, 1991, das intensive Lobbying der Naturschutzorganisationen, das bis zum heutigen Tag (und hoffentlich auch darüber hinaus) andauert. Eine 1992 veröffentlichte Grundsatzstudie der juristischen Beraterin des SPÖ-Landtagsklubs, Frau Mag. Brigitte M. Scherbler, zeigte alle finanzverfassungsrechtlich möglichen Varianten eines ÖKO-Schillings auf. Dieser Studie kommt deshalb zentrale Bedeutung bei, weil das Steuerfindungsrecht eines Bundeslandes durch die Verfassung empfindlich eingeschränkt ist. Falls die Steiermark dies nicht beachten würde, wäre der Verfassungsgerichtshof sehr rasch gezwungen, das entsprechende Landesabgabengesetz aufzuheben. Die Studie machte deutlich, daß unser Bundesland rechtlich einwandfrei drei ÖKO-Abgaben einführen könnte:

eine Wasserentnahmeabgabe
eine Schotterentnahmeabgabe
eine Versiegelungsabgabe

Wichtigste ÖKO-Schilling-Quelle: Die Schotterentnahme-Abgabe.

Auf der Basis dieser Studie habe ich eine Reihe von Anträgen in den Steiermärkischen Landtag eingebracht sowie Gespräche mit den zuständigen Landesräten Hirschmann (ÖVP, Naturschutz) und Ressel (SPÖ, Finanzen) geführt. 1994 wurde der Druck auf die Landesregierung auch seitens des Abgeordneten Glössl (ÖVP) verstärkt, der die Einführung einer Schotter-Abgabe forderte. Im Sommer 1995 ist es nun endlich zum entscheidenden politischen Durchbruch gekommen: Eine Arbeitsgruppe der Landesregierung, bestehend aus LR Ressel, LR Hirschmann und LR Schmid hat grünes Licht für eine ÖKO-Abgabe gegeben. Der einstimmig in der Landesregierung beschlossene Antrag von LR Ressel zum Budget 1996 sieht als vordringliche Maßnahme die Schaffung einer „Naturentnahmeabgabe" vor. Als Möglichkeiten werden die Besteuerung der Schotter- und der Wasserentnahme sowie der Bodenversiegelung genannt.

Durch die vorgezogenen Landtagswahlen im Dezember 1995 erfahren nun die Vorarbeiten zur Einführung des ÖKO-Schillings eine tiefe Zäsur: Ob sich die Landesregierung und der Landtag auch nach den Wahlen zum ÖKO-Schilling bekennen, läßt sich mit Sicherheit erst Anfang 1996 sagen – und wird in hohem Maße vom öffentlichen Druck der Naturschutzorganisationen abhängen!

ÖKO-Schilling konkret

Wie könnte nun der Weg zum ÖKO-Schilling, der Anfang 1996 beschritten werden müßte, aussehen?

1. Die Steiermärkische Landesregierung einigt sich auf die Abgabentatbestände. Im Idealfall wären dies – wie schon oben erwähnt – die Entnahme von Wasser und von Schotter aus der Natur sowie die Versiegelung von Flächen. Bereits in dieser Phase der Gesetzeswerdung müssen die folgenden zentralen Forderungen erfüllt werden und im Text des „Landesumweltabgabengesetzes" fixiert werden:

▲ der Abgabensatz (Schilling/Tonne Schotter, Schilling/m^3 Wasser bzw. /m^2 versiegelter Fläche) muß so bemessen sein, daß jedenfalls mindestens S 60 Mio. jährlich zweckgewidmet dem Naturschutz zufließen. Darüber hinausgehende Einnahmen können eventuell für andere Zwecke gewidmet werden, z. B. für den Steirischen Landesumweltfonds.

▲ Die dem Naturschutz gewidmeten Einnahmen müssen in einer den künftigen Naturschutzaufgaben gerecht werdenden Weise zwischen Land Steiermark und den Gemeinden aufgeteilt werden, etwa in einem Verhältnis 60:40.

Für eine Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen in relevanter

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Vier Schritte würden zum längst fälligen ÖKO-Schilling in der Steiermark führen.

Höhe spricht einerseits die Tatsache, daß immer mehr Gemeinden durch Naturschutzprojekte (wie etwa den Ökokataster) sensibilisiert wurden und damit den Naturschutz auch als kommunale Aufgabe erkennen. Andererseits stellen diese zweckgewidmeten Mittel für viele Gemeinden einen Anreiz dar, sich erstmals mit der schützenswerten Natur in ihrem Wirkungsbereich zu befassen.

▲ Bei einer allfälligen Schotterentnahmeabgabe darf es sich keinesfalls um einen Ablaß-Schilling der „Schotterbarone" handeln. Rekultivierungsmaßnahmen sind weiterhin von diesen Unternehmen zu bezahlen. Auch bleibt weiterhin die Forderung aufrecht, das Bergrecht raschest zu novellieren oder überhaupt abzuschaffen. Der Abbau von Schotter oder anderer Massenrohstoffe darf nicht weiterhin diese Privilegien und diese rechtliche Sonderstellung genießen, wie dies seit der letzten Novelle des Bergrechts 1990 der Fall ist. Schotterabbauende Betriebe müssen derzeit weder auf Naturschutz noch auf Raumordnung Rücksicht nehmen!

2. Der Gesetzesentwurf, auf den sich die Landesregierung (insbesondere der Naturschutz- und der Finanzlandesrat) in groben Zügen geeinigt hat, wird nunmehr dem Steiermärkischen Landtag zur weiteren Behandlung übermittelt. Dieser weist den Gesetzestext dem Finanzausschuß zu Verhandlungen zwischen den Landtagsfraktionen zu, der wiederum einen Unterausschuß mit ParteienvertreterInnen einsetzt.

3. Im Unterausschuß des Finanzausschusses erfolgt nun der „Feinschliff" des Gesetzes. Diese Phase kann erfahrungsgemäß mehrere Monate dauern, da etwa der Gemeindebund und der Städtebund bei diesen Verhandlungen ebenfalls ihre Interessen einbringen werden und somit ein Kompromiß, nicht nur zwischen den Parteien, zu finden sein wird.

4. Nach Abschluß dieser Verhandlungen wird das Gesetz wiederum in den Finanzausschuß eingebracht, der es schließlich dem Landtag zur Beschlußfassung übermittelt. Einer Verabschiedung des Gesetzes steht nun nichts mehr im Wege.

Unter Beachtung aller Fristen ist m. E. frühestens Anfang Herbst 1996 mit einem Inkrafttreten des „Landesumweltabgabengesetzes" (oder des „Naturentnahmegesetzes") zu rechnen. Grundlegende Voraussetzungen dafür sind der weiterhin ungebrochene Wille der Naturschutzorganisationen, die Konsensbereitschaft der Landesräte für Naturschutz und für Finanzen (wie auch der beiden Landeshauptmänner), sowie das Finden einer Mehrheit im Landtag.

LAbg. DI Günter Getzinger
Umweltsprecher der SPÖ im Steiermärkischen Landtag
8010 Graz-Landhaus

Buchtips

DIE GRÜNE REIHE

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1994

Die Sammelbox beinhaltet 6 Bände:

Österreichischer Moorschutzkatalog	(544 Seiten)
Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs	(336 Seiten)
Feuchtgebiete	(232 Seiten)
Unkräuter	(224 Seiten)
Die Fische der Donau	(160 Seiten)
Parks - Kunstwerke oder Naturräume	(254 Seiten)

Aus Anlaß des Europäischen Naturschutzjahres 1995 stark verbilligt.

Sonderpreis öS 1.200,– anstatt öS 1.980,–

Zu beziehen über das Institut für Naturschutz, A-8010 Graz, Heinrichstraße 5/III.

ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE SÜDTIROLS

Projektleiter Johannes Gepp

420 Seiten, ca. 100 Farbabbildungen, öS 450,–, Herausgeber Abteilung für Landschafts- und Naturschutz der autonomen Provinz Bozen/Südtirol, 1995.

14 Autoren haben in insgesamt 36 Beiträgen die umfassendste „Rote Liste Mitteleuropas" erstellt. Von 7398 Arten sind 3064 (41 %) in den Roten Listen aufgenommen. Zu jeder Art ist eine große Anzahl von Umweltparametern und Angaben über besiedelte Biotope, Habitatstrukturen etc. beigefügt. Damit ist die Südtiroler Liste mehr als nur eine Aufzählung von Gefährdungsgraden – sie ist ein Indikatorenkatalog, der durch eine große Anzahl prächtiger Farbfotos veranschaulicht ist.

Zu beziehen über das Institut für Naturschutz, A-8010 Graz, Heinrichstraße 5/III.

LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ

Gemeinsam erhalten für die Zukunft

98 Seiten, Hrsg. K. Chytil & J. Gepp, A4-formatig, öS 150,–, ausführlicher Bericht von der Tagung in Gumpenstein mit 16 Beiträgen, 1995.

Zu beziehen über das Institut für Naturschutz, A-8010 Graz, Heinrichstraße 5/III.

Weitere Buchtips Seite 19

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

„Naturschutz überall" – Grazer Grünflächengestaltung im Naturschutzjahr

„Naturschutz überall" – unter diesem Motto stand das vom Europarat zum „Europäischen Naturschutzjahr" ausgerufene Jahr 1995. Auch für die Bediensteten des Grazer Stadtgartenamtes war dieses Jahr Anlaß, die Ärmel hochzukrempeln und mit ihren Grünraumgestaltungen besondere Akzente zu setzen. Denn gerade der städtische Bereich wurde zum Zielgebiet des Naturschutzjahres auserwählt. Ballungsräume wie der Großraum Graz sind mit all ihren Nutzungskonflikten besonders sensibel, was die Grünraumentwicklung in ihrem Konkurrenzkampf mit Wirtschaft und Geld, aber auch mit der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, betrifft. Auch in Graz kann diese Kontroverse tagtäglich beobachtet werden, und nur allzuoft hält der Grünraum dem Baudruck nicht stand.

Wohnbereichspark Wienerstraße.

Im Rahmen eines Pflegeplanes werden Teilbereiche eines Parkes aus der Intensivpflege herausgenommen und als zweischürige Mähwiesen („Blumenwiesen") erhalten.

Die **Fekonja-Gründe,** versteckt zwischen den Häuserreihen der Fröhlichgasse und der Hüttenbrennergasse, hätten beinahe ein solches Schicksal erlitten. Vor rund zehn Jahren verfiel man nämlich auf die Idee, das Grundstück als Parkplatz für die Besucher der Grazer Messe zu nützen. Bürgerinitiativen wandten sich jedoch strikt dagegen. Jetzt, 1995 war es soweit, daß diese Grünfläche im „Europäischen Naturschutzjahr" zum ersten Grazer Ökopark umgestaltet wurde. Unter Belassung der vorgegebenen Strukturen einer brachliegenden Gartenanlage mit alten Obstbäumen, Obststräuchern, Hecken und Bäumen wurde von den Fachleuten des Stadtgartenamtes gefühlvoll und naturnah, mit nur wenigen Wegeanlagen aus wassergebundenen Pfaden, eine Grünoase der „modernen Art" inmitten eines aufstrebenden Siedlungsgebietes, geschaffen.

Den dicht bebauten Siedlungsring rund um den Grazer Innenstadtbereich mit mehr Grün zu versorgen, stellt ein zentrales Anliegen in der Grünraumpolitik der Stadt Graz dar. Gerade in diesen Wohngegenden bewegt sich die Grünflächenausstattung deutlich unter dem Durchschnitt, und den Grazerinnen und Grazern nicht nur im Stadtzentrum attraktive Parkanlagen, sondern auch den Bewohnerinnen und Bewohnern äußerer Stadtbezirke „öffentliches Grün vor der Haustür" zu bieten, ist Ziel dieser Grünraumpolitik.

Auch die Öffnung des Areals des ehemaligen Mühlgangbades in der Wiener Straße (auf der Höhe der Fröbelschule) fügt sich in diese grundsätzliche Idee ein. Vorbei sind die Zeiten, in denen häßliche Plakatwände diese Grünfläche von der Bevölkerung trennten. Stattdessen hat das Stadtgartenamt, wie im Ökopark Fekonja auch im **Wohnbereichspark Wiener Straße** in Eigenregie kreativ tätig, eine Parklandschaft geschaffen, die stadtökologischen Überlegungen berücksichtigt und einen Park nach neuen Grundsätzen darstellt. So bietet die Erholungsfläche neben einer Naturwiese als Besonderheit ein Feuchtbiotop. Übrigens das erste in einem öffentlichen Grazer Park. Diese Teichanlage, für dessen Gestaltung übrigens das noch vorhandene Schwimmbecken des Mühlgangbades verwendet werden konnte, wird von den Schülerinnen und Schülern der Neuen Mittelschule Fröbel im Rahmen einer „Gewässerpatenschaft" betreut.

Nur wenige Meter entfernt wurden im Herbst 1995 mit der Anmietung der sogenannten **„Polsterergründe",** zwischen dem Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz und dem Oeverseegymnasium, durch die Stadt die Weichen für eine weitere öffentlich zugängliche Grünfläche im Bezirk Gries geschaffen, die die vorhin erwähnte schmalbrüstige Grünbilanz in Gries um ganze 14.000 m² zugunsten des Grünraumes auffetten wird. Bislang der wohl zentralst gelegene Maisacker der Stadt Graz, laufen nun im Stadtgartenamt die Vorbereitungen für eine Parkgestaltung auf Hochtouren. Als Novum soll im Zuge einer „integrativen Planung" der anrainenden Bevölkerung sowie den angrenzenden Institutionen, aber auch anderen Interessierten, die Möglichkeit gegeben werden, kreativ und aktiv in den Gestaltungsprozeß einzugreifen. Wie der **„Oeverseepark"** wirklich aussehen kann, wird jedoch maßgeblich durch Rahmenbedingungen beeinflußt, die im vorläufig auf zehn Jahre befristeten Pachtvertrag festgelegt sind. Die Vorstellung einiger, daß das Gartenamt einen „ausgewachsenen Park" gleichsam aus der Retorte herstellen kann, wird allerdings sicher nicht in Erfüllung gehen.→

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Rösselmühlpark.

Zahlreiche Frühlingsgeophyten werden zur Verwilderung in den Parkanlagen ausgepflanzt und erfreuen an den ersten Frühlingstagen die Parkbesucher.

Fotos: Ster

Neben der Gestaltung neuer Parkanlagen zählen Pflege, Erhaltung und auch Sanierung bestehender Parkanlagen zu den wichtigsten Aufgaben der 120 Grazer Stadtgärtner. Ohne die äußerst zeitintensiven Arbeiten an kleinen Grünflächen, „Beserlparks" oder Grünstreifen vergessen lassen zu wollen, bilden die 4 großen, zentrumsnahen Parkanlagen – Stadtpark, Augarten, Volksgarten und Schloßberg – den Schwerpunkt der Tätigkeit. Das **Stadtparksanierungskonzept,** vom Stadtsenat im Jahr 1990 beschlossen, legt beispielsweise die Rahmenbedingungen für die Sanierungsmaßnahmen im 125 Jahre alten Grazer Stadtpark fest. Stück für Stück, Abschnitt für Abschnitt, werden die 20 Hektar umgestaltet, neue Wege gelegt, Grünflächen und Blumenbeete, Hecken und Sträucher neu arrangiert und mit der Installierung von Beleuchtungen auch ein Beitrag zu mehr Sicherheit geleistet. Auch im Jahr 1995 sind rund 2 Millionen Schilling in diese Sanierungsmaßnahmen geflossen. Am Rande sollte auch die heuer in Angriff genommene Sanierung des Stadtparkbrunnens erwähnt werden, für die 1995 etwa 5 Millionen Schilling budgetiert sind und die im nächsten Jahr vollendet sein soll.

Zusammen mit dem Stadtpark sichert der Grazer Schloßberg mit seinem 8 Hektar großen Wald die innerstädtische Versorgung mit Grünraum, aber auch Natur- und Erholungsraum. Auch für diesen Bereich gilt es, konzeptive Festlegungen einzuhalten: Das **Parkpflegewerk Schloßberg** definiert die Sanierungschritte im Zusammenwirken von Naturräumen und Festungsteilen. Im Mittelpunkt stehen zur Zeit jedoch die „gezähmten" Abschnitte, wo die sehr aufwendigen Reparaturen der Wege und Stützmauern und die Neugestaltung der Parkbänke passiert.

Konzeptives wurde 1995 auch im Forstreferat erarbeitet. Die Grazer Stadtförster, Pfleger von 230 Hektar stadteigenen Waldes in und um Graz, legten den Waldpflegeplan vor. Eine Erhebung des Istzustandes, der nur wenig rosig ist, und die darauf basierende Setzung von Pflegemaßnahmen sind Inhalt dieser Arbeit.

Umwelteinflüsse, Schädlinge und auch der Mensch setzen auch den Stadtwäldern der Landeshauptstadt mehr wie jedem anderen Wald zu. Gerade diese stadtnahen Waldgebiete, Erholungsräume für die Bevölkerung und „grüne Lungen" für die Stadt, sind daher besonders schützenswert. Im Sinne des „Generationsvertrages" ist es unsere Aufgabe, diese Waldflächen für die künftigen Generationen zu erhalten, und es gilt, mit anderen Kriterien an den Wald heranzugehen, d. h. die Erholungsfunktion darf die wirtschaftliche Nutzungsfunktion nicht im Vordergrund stehen lassen, wie dies bei „normalen" Wäldern der Fall ist. Eine „Walddeklaration" befindet sich daher in Ausarbeitung, die Grundsätze für den Umgang mit unseren Stadtwäldern auch auf schriftlicher Ebene fixieren soll. Der Zukauf von neuen Waldflächen im Grüngürtel der Stadt wie auch die Arrondierung von Flächen, die die Effizienz der Forstarbeit erhöhen kann, sind die wesentlichen Inhalte der „Walddeklaration". Ein erster Schritt der Umsetzung wurde übrigens schon getan. Am stadtseitigen **Plabutschhang** wurde kürzlich vom Gemeinderat der Ankauf von 32.000 m² Wald beschlossen.

Der Stellenwert und die Bedeutung eines Baumes vervielfacht sich im städtischen Ballungsgebiet. Dieser Tatsache folgend, wurde von der Stadt schon vor Jahren ein gesetzlicher Schutz für Stadtbäume verordnet. Nach der Aufhebung dieser Verordnung durch das Höchstgericht und nach der Erarbeitung eines Baumschutzgesetzes wurde unter maßgeblicher Mitarbeit des Stadtgartenamtes dieses Gesetz novelliert und damit effizienter und wirkungsvoller gemacht. Die darauf fussende Grazer Baumschutzverordnung macht Baumentfernungen im Stadtgebiet grundsätzlich genehmigungspflichtig und schreibt Ersatzpflanzungen bzw. zweckgebundene Ausgleichszahlungen im Falle von genehmigten Entfernungen zwingend vor.

Weniger Geschick als bei der Baumschutzgesetz-Novelle zeigte das Land Steiermark im Naturschutzjahr 1995 mit dem Entwurf für ein neues Steiermärkisches Naturschutzgesetz, das sich im Gegensatz zum noch geltenden Gesetz im wesentlichen auf den nichturbanen Raum konzentriert und die Stadt mehr oder weniger exkludiert. Aus der Sicht der Stadt Graz müßte daher zur notwendigen Erhaltung des Erholungsraumes, des Grünraumes und der Kulturlandschaft in einer Großstadt eine Einbeziehung dieser Aspekte erfolgen, was die Stadt Graz auch bei ihrer Stellungnahme dem Land Steiermark gegenüber anmerkte. Nur ein Naturschutzgesetz, das wirklich Schutz für Grün- und Naturraum in der Stadt, wo diese Flächen auch Mangelware sind, bietet, garantiert eine konsequente Grünraumpolitik und nur so kann es sein, daß auch das Jahr 1996 ein Naturschutzjahr wird, wie es auch alle folgenden Jahre sein sollten - auch ohne Unterstützung durch den Europarat....

Stadtrat Hans Pammer
Rathaus, 8010 Graz

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Steirischer Naturschutzbund

Die 1. Grazer BÄCHE-Enquete, zu der die Landesbaudirektion, die Stadtbaudirektion und die Plattform der steirischen Natur- und Umweltschutzorganisationen am 24. Oktober 1995 nach Haidegg eingeladen haben, soll einen Auftakt zur Entwicklung eines Leitbildes für städtische Fließgewässer im Einzugsgebiet Graz und Umland darstellen. Über 150 Interessierte folgten diesem Ruf und den überaus interessanten Referaten. Vor allem die Beiträge aus Linz und Zürich eröffneten eine für den städtischen Bereich völlig neue Dimension der Bachrevitalisierung.

Anläßlich dieser Veranstaltung wurde nachstehende

Resolution

verfaßt.

Grazer Stadtbäche renaturieren!

Graz verfügt noch über 125 km Bachläufe.

Ihre Ufer bringen Naturnähe in Siedlungsräume, können Erlebnisräume für Stadtkinder sein und mildern das städtische Mikroklima.

Für Graz fehlt ein modernes Bachschutz- und -sanierungskonzept. Andere Städte sind dabei wesentlich fortschrittlicher. Während in Linz, Wien und Zürich dutzende Kilometer Bachläufe entkanalisiert und renaturiert werden, verengt der Baudruck an den Ufern der Grazer Bäche ungehemmt die notwendigen Ufersäume.

Anstelle der Uferbäume treten Betonmauern, Stromleitungen, Parkplätze und Straßen. An Privatgrundstücken werden in unmittelbarer Ufernähe Hütten, Komposthaufen, etc. angelegt.

Die Plattform steirischer Naturschutzverbände fordert daher:

- den Bächen muß für breite und naturnah gestaltete Ufersäume ausreichend Möglichkeit zur schadlosen Hochwasserabfuhr gegeben werden
- die Verminderung von belastenden Abwasserzuleitungen und gleichzeitig die Zuleitung von sauberem Regenwasser ist anzustreben
- unsere Bachläufe sollen durch naturnahe Reliefgestaltung Hochwasser-Rückhalte-Funktion erhalten – sie brauchen daher wesentlich mehr Raum! Hierin liegt der größte Kosten-Nutzen-Effekt. Allzuviele saubere Regenwässer werden durch unsere Stadtkanäle abgeführt. Sie überlasten dadurch einerseits die Kläranlagen, andererseits vertrocknen dadurch unsere Stadtbäche.
- im innerstädtischen Bereich ist über Bachöffnungen sowie an stellenweise Strukturierung von Mühlgängen nachzudenken. Kleingewässer können und sollen auch gerade im städtischen Raum Erlebnisräume werden, die durch schulische Bachpatenschaften und lokale Zugänglichkeit die erwünschte Naturnähe ausstrahlen.
- Die Plattform der steirischen Natur- und Umweltschutzorganisationen verurteilt die bisher wenig rücksichtsvollen Interessen der Bauwirtschaft und lädt Wohnbaufirmen ein, Gewässerabläufe als Wertsteigerungsmöglichkeit der Wohnqualität zu respektieren.
- Jegliche Beeinflussung von Fließgewässern soll in Hinkunft vom Naturschutzreferat und dem Stadtgartenamt geprüft und im Grazer Naturschutzbeirat beraten werden.
- Ein Grazer Bächekonzept ist ehebaldigst auszuarbeiten – zumindest für den Petersbach und den Leonhardbach könnten sofort naturnahe Modellstrecken geplant und ausgeführt werden.

Bundesforste erhalten Auerwildbiotop

Durch unser überaus aktives Mitglied, Markus Sölkner aus Bad Mitterndorf, wurden wir informiert, daß 1995 durch Schlägerungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Österr. Bundesforste ein Auerwild-Biotop stark gefährdet ist. Obwohl das Auerwild der Jagdausübung unterliegt, hat sich unser Ehrenobmann, HR Dr. Curt Fossel, mit dem Generaldirektor der ÖBF, DI Richard Ramsauer, in Verbindung gesetzt.

Als Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 sollte diese urige, in ihrem Bestand gefährdete Vogelart durch Verzicht der im Biotopbereich vorgesehenen Holznutzung ungestört bleiben.

Nach einer gemeinsamen Besichtigung des Revieres wurde dieses Gelände als idealer Auerwildbiotop festgestellt, wobei unser Berater, OFM Professor DI Alfred Fürst, eine langfristige Beobachtung ohne menschliche Eingriffe empfahl, um die natürliche Dynamik nicht zu beeinflussen. Hofrat DI Dr. Hillgartner als Vertreter der ÖBF gab abschließend bekannt, daß im Rahmen der ab 1996 vorgesehenen Revision der Forsteinrichtung eine genaue Analyse der Auerwild-Biotope im Bereich der Forstverwaltung Mitterndorf hinsichtlich der Wertigkeit und einer entsprechenden Abstimmung der waldbaulichen Maßnahmen erfolgen soll. Bis zum Vorliegen dieses Konzeptes wird die geplante Nutzung zurückgestellt.

Im übrigen wurde auf aktuelle Ziele und Grundsätze der ÖBF verwiesen, wonach ein ökologisch orientierter, naturnaher Waldbau viele Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sinnvoll, rationell und nachhaltig abdecken kann; insbesonders durch Rücksicht auf wertvolle Biotope.

Den Vertretern der Bundesforste ist für diesen verständnisvollen Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 zu danken. *Curt Fossel*

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Berg- und Naturwacht

Naturschutz überall

In der Natur, unserem Lebensraum, kann es nichts geben, was sinnlos, überflüssig oder völlig bedeutungslos wäre. Jeder Stein, alle Pflanzen und Tiere, kurz, die Vielfalt in unserem Land, ist das, was wir unseren Lebensraum nennen. In diesen Bereich hinein geben wir den Begriff von „Naturschutz überall". Im ENJ 1995 wurde dieser Übertitel geprägt. Nach diesem Motto hat die Steierm. Berg- und Naturwacht schon seit vielen Jahren den gesetzlich normierten Auftrag

„...die Natur als Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädigenden Eingriffen zu schützen..." *verstanden.*

Vielfalt, Wasser, Fels und Wald.

Kein Kommentar...

Fotos: Bergwacht

Alle Einsätze und Begehungen in freier Landschaft werden nach diesen Erkenntnissen durchgeführt. Viele Gesprächspartner, die wir dabei antreffen, sind Bauern und kommen aus dem landwirtschaftlichen Bereich. Sie bringen den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes immer mehr Verständnis entgegen und handeln auch danach. Vielleicht ist es gelungen, im ENJ eine Einstimmung für weitere Verbesserungen zu finden. Wenn in den kommenden Monaten, in der vegetationslosen Zeit, Gülle und Jauche nicht mehr aufgebracht werden, den Bestimmungen über das Verbot des flächenhaften Abbrennens biogener Stoffe Folge geleistet und alles getan wird, unser Wasser sinnvoll zu nutzen und Verunreinigungen zu unterlassen, so wäre dies Ausdruck einer allgemein naturfreundlichen Haltung. Neben der Notwendigkeit, Lebensmittel zu erzeugen, Grund und Boden als Produktionsstätten zu nutzen, ist eben auch die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes nötig. Die große Bedeutung der Erholungsfunktion der Vielfalt unserer Landschaft so zu erhalten, ist ein Anliegen aller. Unseren Auftrag, den Lebensraum zu schützen, wollen wir natürlich im Einvernehmen mit der Bevölkerung, für die Bevölkerung, erfüllen.

Aus den Bezirken

Bezirk Knittelfeld

Eindrucksvolle Beiträge zum ENJ haben die Berg- und Naturwächter der Ortseinsatzstelle Gaal mit ihrem Ortseinsatzleiter Alfons Hödelmoser geleistet. In einem Fichten-Lärchenwald in Ingering wurde im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer eine Naturverjüngung vorgenommen, wobei besonders auf die Lebensräume für Specht und Auerhahn Bedacht genommen wurde. Das Hauptaugenmerk bestand aber darin, für den Samen von Fichte und Lärche genügend Walderde freizulegen und so den Selbstanflug zu begünstigen. Eine saubere Umwelt, ein gesunder Wald mit produktiven Böden, ist auch eine Voraussetzung für reines Wasser und eine gute Lebensqualität. Das Biotop in der Gaal konnte wieder erweitert und die Wasserfläche vergrößert werden. Zahlreiche Baum- und Strauchpflanzen heimischer Arten wurden gesetzt und die Flora bereichert. Das Naturschutzgebiet Pichlermoos wird besonders oft begangen und gut überwacht. Neben diesen Arbeiten wurden die Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis nicht vernachlässigt. Auch freiwillige Leistungen, dazu Beiträge zur Aktion „Saubere Steiermark" mit der Entsorgung von 29 in freiem Gelände aufgespürten Autowracks scheinen im Leistungsbericht auf. Ortseinsatzstelle Gaal – eine sehr aktive Gruppe Freiwilliger.

→

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Bezirk Bruck a. d. M.

Schon zur Tradition gehört die Gipfelmesse der Steierm. Berg- und Naturwacht der Ortseinsatzstelle Bruck a. d. M. beim Gipfelkreuz am Brucker Hochanger. Unter Mitwirkung der Brucker Chorvereinigung fand diese Messe gleichzeitig als Jubiläum zu ihrer Gründung vor 105 Jahren und auch zum Anlaß „100 Jahre Naturfreunde", unter ganz besonders großer Teilnahme statt. Bezirksleiter Herbert Mader konnte dazu Bürgermeister a. D. Gottfried Grantl, den Obmann des Brucker Forstausschusses, GR Josef Schäffer, für die Kammer der Land- u. Forstwirtschaft Obmann Albert Krenn und Ehrenobmann Ernst Schager, Probst Simon Poier, zahlreiche weitere Ehrengäste und viele Teilnehmer aus nah und fern begrüßen. Landesleiter-Stv. a. D. Josef Steinberger und mit ihm die Berg- und Naturwächter der Ortseinsatzstelle Bruck a. d. M. mit Ortseinsatzleiter Heinz Januschke haben diese Veranstaltung wieder bestens organisiert.

Bezirk Liezen

Unter fachkundiger Führung haben die Berg- und Naturwächter der Ortseinsatzstelle Tauplitz eine Begehung des hochalpinen Gebietes in ihrem Einsatzbereich durchgeführt. Es wurden dabei Besonderheiten von Flora und Fauna sehr eingehend besprochen und vor allem die Abwendung möglicher schädigender Einflüsse beraten. Diese praxisbezogenen Wanderungen sind für jeden einzelnen Berg- und Naturwächter sehr wertvoll und eine besondere Hilfe für Überwachungseinsätze, als Schulung und Fortbildung zum besseren Verstehen des Zusammenhanges Natur mit den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Teilnehmer bei der Begehung im Ortseinsatzbereich Tauplitz.
Bildmitte (neben den Kindern): BL Dir. Fritz Stockreiter

Vom Vorstand

Das vor kurzem feierlich eröffnete Bildungsheim der Körperschaft in St. Stefan i.R. hat seinen Betrieb bereits voll aufgenommen. Nach der im Steierm. Berg- und Naturwachtgesetz 77 enthaltenen Bestimmung „...daß sich zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben Berg- und Naturwächter ständig fortzubilden haben..." wird dieser Auftrag von unseren Organen sehr ernst genommen. Nach dem vom Landesvorstand beschlossenen Fortbildungsprogramm 1995/96 wurden in 2 Wochenend-Seminaren mit den Bezirksleitern und Bezirksleiter-Stv. deren Probleme in den Bezirken besprochen und Lösungen gesucht. In den weiteren Veranstaltungen werden die Gewässeraufsichtsorgane mit dem nötigen Fachwissen vertraut gemacht. ORR Dr. Alois Langer, RA 3, des Amtes der Stmk. Landesregierung und ORR Mag. Helmut Krasser, BH Feldbach, wirken als Referenten an diesen Fortbildungsveranstaltungen mit. In weiterer Folge gibt es Bildungsveranstaltungen für die Ortseinsatzleiter bis zu den Berg- und Naturwacht-Anwärtern.

Unser Karikaturist hat dazu einige Beiträge geliefert, die zeigen sollen, worum es in St. Stefan i. R. geht.

Jeder BN muß mit den „landesrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Natur" sehr gut vertraut sein.

„Man lernt nie aus...", Fortbildung wird allgemein als notwendig und wichtig anerkannt.

Wesentlich für den Erfolg der Fortbildungsveranstaltungen ist eine gute Gesprächskultur. Dazu gehört: „Ausreden lassen".

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

Biotopverbund Kutschenitza

Ein Naturparadies an der slowenisch-österreichischen Grenze

Foto: Prügger

Mehr als tausend Menschen aus Slowenien und Österreich feierten an der Grenze.

Das verschlafene Kutschenitza-Tal beim Grenzübergang St. Anna war Ende Oktober 1995 Treffpunkt vieler Naturschützer und Politiker. Erstmals wurde gemeinsam mit Slowenien ein Umweltfest gefeiert, wo Pflanze und Tier im Mittelpunkt einer Festveranstaltung standen. Mit einer Ausstellung, einer Öko-Rallye – das ist eine Abfolge von Naturerfahrungsstationen für Kinder – und einem bunten Rahmenprogramm, gestaltet von Kindern aus beiden Ländern, wurde eine gemeinsame Aktion gestartet, die im Naturschutzjahr 1995 ein unvergeßlicher Auftakt für eine ökologische Umgestaltung im Rahmen des ÖPUL-Projektes sein soll.

Der Grenzbach Kutschenitza sollte als eine Achse durch das gesamte Tal rückgebaut werden, damit der Bach über letzte Feucht- und Naßwiesen Verbindung zu den vielen Quellaustritten der Hänge erhalten kann. Gleichzeitig sollen auch verstreute Wiesenflecken in der Landschaft über Grünbrücken vernetzt werden. Unter der Projektbezeichnung „Biotopverbund Kutschenitza" soll damit ein Pilotprojekt der Steiermark verwirklicht werden, das eine Zusammenarbeit österreichischer und slowenischer Naturschützer fordert und in dem sämtliche Grundbesitzer der Region eingebunden sind. Gemeinsam von Bauern und Naturschützern angepackt, kann an einer Vernetzung von gefährdeten Lebensräumen mit einer Unzahl an seltenen Tier- und Pflanzenarten der ökologische Status eines gesamten Gebietes gehoben werden. Auch das Interesse der Kinder an der Natur ist ein wichtiges Potential zur Weiterarbeit in der Zukunft – zur Einbindung einer neuen Generation von Naturschützern und einer Bevölkerungsschichte, der diese Landschaft besonders am Herzen liegt. Ihre Begeisterung am spielerischen Erleben der Natur war ihnen an den funkelnden Augen abzulesen...

Mag. Gerhard Melanschek
Institut für Naturschutz
und Landschaftsökologie
Heinrichstraße 5/III, 8010 Graz

Buchtips

ARBEITSVERFAHREN DER AKTIVEN LANDSCHAFTSPFLEGE

Reihe: Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz 128 Seiten, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 1993

Die vorliegende Broschüre soll Einrichtungen, die mit praktischer Landschaftspflege befaßt sind, einen Überblick über die Auswahl geeigneter, für die Natur schonender Verfahren ermöglichen.

Die gesamten Arbeitsverfahren werden nach ausführungspraktischen Gesichtspunkten dargestellt. Neben technisch, arbeitswirtschaftlich und ökonomisch interessanten Daten liegen erstmals ausführliche Erhebungen zu den Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der jeweiligen Arbeitsverfahren vor. Die Beurteilung der ökologischen, Auswirkungen von Arbeitsverfahren berücksichtigt vor allem den Einfluß der Arbeitstechnik und des Maschinen- und Geräteeinsatzes auf Flora und Fauna sowie die Abschätzung kurz- und langfristiger Schädigungen.

Bezug: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Rosenkavalierplatz 3, D-81925 München

LANDWIRTSCHAFTLICHE GENRESSOURCEN DER ALPEN

Bristol-Schriftenreihe Band 4, 544 Seiten (sfr. 48,– exkl. Porto), 1995

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die erste international angelegte und viersprachig (D,F,I,Slo) bearbeitete und gedruckte Untersuchung zur flächendeckenden Erfassung des Handlungsbedarfes bei der Erhaltung der Genressourcen von Nutztieren und Kulturpflanzen des gesamten Alpenbogens. Die Synthese wird in allen vier Hauptsprachen der Alpen abgedruckt. Angefügt werden die Länderteile in der jeweiligen Landessprache. Es werden überdies alle bisherigen Initiativen und Stellen im Bericht in einem umfangreichen Adressverzeichnis berücksichtigt. Ziel der Studie ist es, Handlungsdefizite bei der Erhaltung der Genressourcen in den Alpen aufzuzeigen, die Betroffenen und die Interessierten aufzurütteln und Maßnahmen in Gang zu setzen. Die Staaten haben sich hierzu in der Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro verpflichtet. Über 100 Nutztierrassen im Alpenraum gelten als gefährdet.

Auslieferung Krypto-F.Flück-Wirth, CH-9053 Teufen

©Naturschutzbund Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at

EU -Naturschutzprogramm

Die Naturschutz-richtlinien

Vogelschutz-Richtlinie
für den Erhalt wildlebender Vogelarten

FFH-Richtlinie
Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

DAS ZIEL

NATURA 2000
das Europäische Schutzgebietsnetz

Die Förderungs-möglichkeiten

ÖPUL
das Österreichische Programm zur umweltorientierten Landwirtschaft

LIFE
das EU-Förderungs-programm für große Natur-schutzprojekte

Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten

Das Österreichische Buch zum Europäischen Naturschutzjahr

Das Österreichische Buch zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 umfaßt 240 Seiten mit 23 Beiträgen, die die wichtigsten Gesellschafts- und Interessensbereiche betreffen, die eine Umsetzung des Europarat-Zieles bewirken können: **„Flächendeckender Naturschutz – Naturschutz überall!"**

Preis öS 200,–

Zu beziehen über
Institut für Naturschutz,
8010 Graz, Heinrichstraße 5/III

P.b.b. Erscheinungsort Graz Verlagspostamt 8010 Graz

Österreichischer Naturschutzbund
Landesgruppe Steiermark
Heinrichstraße 5/II, 8010 Graz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: 1995_168_4

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Naturschutzbrief 1995/4 1